

# **Satzung**

## **des Vereins „Hand in Hand Altlandsberg e.V.“**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hand in Hand Altlandsberg e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Altlandsberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung der Jugend – und Altenhilfe.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Zusammenführung von Menschen, die durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung zugleich dem Gemeinwesen dienen und sich ehrenamtlich engagieren wollen. Leitgedanke und Ziel sind dabei die Verwirklichung einer umfassenden sozialen Inklusion im Zusammenwirken aller Altersgruppen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten umgesetzt:
  - Schaffung und Betreibung einer Begegnungsstätte für alle Generationen,
  - Organisation und Koordination von Freizeitaktivitäten aller Art,
  - generationsübergreifende Projektarbeit mit Schulen, Kitas und Senioreneinrichtungen,
  - Aufbau einer Ehrenamtsbörse/ Kooperation mit anderen örtlichen Vereinen und Institutionen zur Nutzung von Synergieeffekten,
  - aktive Mitwirkung an der Gestaltung des kulturellen und sportlichen Lebens der Stadt Altlandsberg u.a.m.

## § 3

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung durch den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein das Vereinsleben schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 12 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

## § 5

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach Absatz (2) werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte gemäß der Satzung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandssitzungen finden einmal pro Quartal oder nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist, da-

- runter mindestens zwei der nach Absatz (2) vertretungsberechtigten Mitglieder.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis dazu schriftlich erklärt haben. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  - (10) Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Mitgliedsbeiträge
  - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Ver-

- einsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur bei juristischen Personen auf eine jeweils vertretungsberechtigte Person übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszweckes und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in den Protokollen gesondert gekennzeichnet schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altlandsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.